

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00567 vom 16. September 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00567

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00567 du 16 septembre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00567 del 16 settembre 2015

Regeste

Auflösung des Arbeitsverhältnisses | [Der Beschwerdeführerin, der aufgrund lang andauernder Krankheit im sechsten Dienstjahr gekündigt worden war (sie war damals 38-jährig), war in der Ausgangsverfügung eine Abfindung von einem Monatslohn zugesprochen worden. Die Vorinstanz erachtete die Kündigung als ungerechtfertigt, insbesondere weil eine Teilkündigung nicht in Betracht gezogen worden war, und sprach der Beschwerdeführerin eine Entschädigung von zwei Monatslöhnen sowie eine Abfindung in derselben Höhe zu. Die Beschwerdeführerin ficht die Höhe der Entschädigung respektive Abfindung an.] Die Vorinstanz hat bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung wegen ungerechtfertigter Kündigung (§ 18 Abs. 3 PG) die nach Art. 336a Abs. 2 Satz 1 OR massgeblichen Kriterien berücksichtigt. Der Beschwerdeführerin ist insbesondere ihre lange Weigerung vorzuhalten, sich durch ein Case Managementin begleiten zu lassen (vgl. § 100a Abs. 2 VVPG). Der Vorinstanz ist somit insbesondere keine Ermessensunterschreitung und folglich keine Rechtsverletzung vorzuwerfen (E. 3) Auch die Höhe der Abfindung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 PG, welche vorliegend nach § 16g Abs. 2 f. VVPG aufgrund der persönlichen Verhältnisse festzusetzen ist, wurde von der Vorinstanz in nicht rechtsverletzender Weise auf zwei Monatslöhne festgelegt (E. 4). Aufgrund insbesondere des Umstands, dass im Rekursverfahren die Kündigung als ungerechtfertigt gewertet worden und die Beschwerdeführerin damit im Hauptpunkt durchgedrungen ist, ist sie als vor Vorinstanz insgesamt überwiegend obsiegend zu betrachten. Ihr ist daher für das Rekursverfahren eine angemessene Parteientschädigung auszurichten (E. 5). In der Sache selber ist die Beschwerde dementsprechend abzuweisen, lediglich in Bezug auf den vorinstanzlichen Entschädigungspunkt ist sie teilweise gutzuheissen (E. 6). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2014.00567 Urteil der 4. Kammer vom 16. September 2015 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter André Moser, Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Gerichtsschreiberin Viviane Eggenberger. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführerin, gegen Staat Zürich, vertreten durch die Direktion C, Beschwerdegegner, betreffend Auflösung des Arbeitsverhältnisses, hat sich ergeben: I. A. A, geboren 1972, war seit November 2005 beim Amt D angestellt. Ab 24. November 2008 war sie zunächst krankheitsbedingt und ab 2. Juni 2009 aufgrund eines Unfalls vollständig bzw. teilweise arbeitsunfähig. B. Nach Beendigung der ordentlichen Lohnfortzahlung am 10. Oktober 2009 erhielt A 75 % des Lohnes jeweils bezogen auf den Grad ihrer Arbeitsunfähigkeit weiter ausgerichtet. Mit Verfügung vom 6. Dezember 2010

hielt die Direktion C die Beendigung der ausserordentlichen Lohnfortzahlung am 10. Oktober 2010 fest, weshalb ab dem 11. Oktober 2010 Lohn lediglich noch entsprechend der Arbeitsfähigkeit von A von 30 % ausgerichtet werde. Mit Verfügung vom 7./14. Juni 2011 löste die Direktion C unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis mit A per 30. September 2011 aufgrund lang andauernder Krankheit unter Zuspreehung einer Abfindung in der Höhe eines Monatslohns auf. Am 15. November 2011 ergingen drei weitere Verfügungen (betreffend Kürzung des Ferienanspruchs, betreffend Verrechnung von Feriensaldo und Mehrzeit sowie betreffend Lohnfortzahlung), und am 23. Januar 2012 eine solche betreffend das Arbeitszeugnis. II. Gegen die Verfügung vom 6. Dezember 2010 hatte A am 22. Februar 2011 beim Regierungsrat rekurriert. Gegen diejenige vom 7./14. Juni 2011 liess sie am 22. Juli 2011 rekurrieren, gegen die Verfügungen vom 15. November 2011 am 23. Dezember 2011 und gegen diejenige vom 23. Januar 2012 am 5. März 2012. Der Regierungsrat hiess die Rechtsmittel mit Beschluss vom 27. August 2014 insofern teilweise gut, als er feststellte, dass die Kündigung nicht gerechtfertigt gewesen sei, die Direktion C zur Entrichtung einer Entschädigung und einer Abfindung von je zwei Monatslöhnen sowie zur Neuberechnung im Sinn der Erwägungen und Auszahlung des Ferien- und Mehrzeitguthabens verpflichtete sowie die Verfügung vom 15. November 2011 betreffend Lohnfortzahlung insofern anpasste, als er eine Lohnkürzung für 13 Arbeitstage im Umfang von 37,5 % festsetzte; im Übrigen wies er die Rechtsmittel unter Vorbehalt von Dispositiv-Ziff. II ab (Dispositiv-Ziff. I). In Dispositiv-Ziff. II wies der Regierungsrat die Direktion C zur Änderung des Arbeitszeugnisses vom 23. Januar 2012 an. Des Weiteren hielt er fest, die Kosten des Rekursverfahrens würden von der Staatskasse getragen (Dispositiv-Ziff. III), und sprach er keine Parteientschädigung zu (Dispositiv-Ziff. IV). III. A erhob am 2. Oktober 2014 beim Verwaltungsgericht Beschwerde und beantragte, unter Entschädigungsfolge sei Dispositiv-Ziff. I des Regierungsratsbeschlusses vom 27. August 2014 insofern aufzuheben, als die Direktion C zu verpflichten sei, ihr eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Kündigung von vier (anstatt zwei) Monatslöhnen sowie eine Abfindung von vier (anstatt zwei) Monatslöhnen zu entrichten; ferner beantragte sie, in Aufhebung von Dispositiv-Ziff. IV des Regierungsratsbeschlusses sei ihr eine Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren in der Höhe von Fr. 14'000.- auszurichten. Der Staat Zürich, vertreten durch die Direktion C, beantragte mit Beschwerdeantwort vom 12. November 2014 die Abweisung der Beschwerde. Die Staatskanzlei liess sich im Auftrag des Regierungsrats ihrerseits am 12./13. November 2014 unter Verweis insbesondere auf den angefochtenen Entscheid mit dem Schluss auf Abweisung der Beschwerde vernehmen. Daraufhin äusserten sich A und der Staat Zürich abwechslungsweise mit Eingaben vom 8. Dezember 2014, 12./13. und 15. Januar 2015, bis Letzterer am 27. Januar 2015 auf eine weitere Vernehmlassung verzichtete. Die Kammer erwägt: 1. 1.1 Die Beschwerde richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Rekursentscheid des Regierungsrats über eine personalrechtliche Anordnung. Dagegen ist nach § 33 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG [LS 177.10]), § 41 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, 19a, 19b Abs. 2 lit. a Ziff. 1 sowie §§ 42–44 e contrario des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. 1.2 Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 1.3 Die Beschwerdeführerin ficht beim Verwaltungsgericht lediglich (noch) die Höhe von Entschädigung und Abfindung gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid an und verlangt die Ausrichtung je zweier zusätzlicher Monatslöhne. Ihr letzter Jahreslohn betrug Fr. 111'962.-. Der Streitwert der vorliegenden

Angelegenheit beträgt damit Fr. 37'321.-, weshalb die Beschwerde in Dreierbesetzung zu erledigen ist (vgl. VGr,

E. 4.1

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 PG haben Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung des Staates und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, Anspruch auf eine Abfindung, sofern sie mindestens 35 Jahre alt sind.

E. 4.2

Bereits der Beschwerdegegner war der Auffassung, die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Abfindung seien vorliegend erfüllt; allerdings legte er deren Höhe auf nur einen Monatslohn fest. Von der Vorinstanz wurde die Abfindung insbesondere angesichts dessen auf zwei Monatslöhne erhöht, dass die Auflösung ungerechtfertigt erfolgt sei, sowie der gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin, ihrer guten Qualifikationen und ihres bis zur Kündigung gezeigten Willens, ihre Restarbeitsfähigkeit einzusetzen. Die Beschwerdeführerin beantragt vor Verwaltungsgericht wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren eine Abfindung in der Höhe von vier Monatslöhnen. Namentlich aufgrund des Umstands, dass ihr auf einen Zeitpunkt kurz vor Erreichen des 40. Altersjahrs gekündigt worden sei, rechtfertige sich eine Abfindung am oberen Rand des von § 16g Abs. 2 VVPG gesetzten Rahmens, mithin eine solche von vier Monaten.

E. 4.3

Der Beschwerdegegner löste das Arbeitsverhältnis mit der Beschwerdeführerin per 30. September 2011 auf. In diesem Zeitpunkt war die Beschwerdeführerin 38 Jahre alt und stand sie in ihrem sechsten Dienstjahr. Nach § 16g Abs. 2 VVPG ist die Höhe der Abfindung deshalb anhand der persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin zwischen einem und vier Monatslöhnen festzulegen. Im Rahmen der persönlichen Verhältnisse sind insbesondere die Unterstützungspflichten der Angestellten, ihre Arbeitsmarktchancen, ihre finanziellen Verhältnisse und die Umstände des Stellenverlusts zu berücksichtigen (§ 16g Abs. 3 VVPG).

E. 4.3.1

In diesem Zusammenhang kann zunächst auf die vorstehenden Ausführungen (oben 3.3) verwiesen werden. Wie bereits erwähnt, wurden seitens der Beschwerdeführerin keine Unterstützungspflichten geltend gemacht und sind solche auch nicht ersichtlich. Angesichts insbesondere auch des Zeugnisses des Hausarztes vom 23. Januar 2012, der der Beschwerdeführerin eine wahrscheinlich 100%ige Arbeitsfähigkeit für eine leichte Bürotätigkeit attestierte, dürften sich die zum Zeitpunkt des Stellenverlusts noch bestehenden gesundheitlichen Beschwerden nicht nachhaltig negativ auf ihre Arbeitsmarktchancen ausgewirkt haben. Diesbezüglich fällt auch in Betracht, dass ihre gesundheitlichen Probleme wie dargelegt nunmehr im Zeugnis keine Erwähnung mehr finden. Dass es der Beschwerdeführerin tatsächlich schwer gefallen wäre bzw. allenfalls gar nicht gelungen sein könnte, eine andere Erwerbstätigkeit zu finden, wurde, wie erwähnt, weder substantiiert dargelegt noch belegt. Dasselbe gilt hinsichtlich der von ihr lediglich behaupteten "bescheidenen finanziellen Verhältnisse[n]", in welchen sie sich befunden habe und noch immer befinde.

E. 4.3.2

Weiter ist bezüglich der Argumentation der Beschwerdeführerin festzuhalten, dass sie zum einen erkennt, dass sie am 14. Oktober 2011 nicht 40, sondern 39 Jahre alt geworden ist, die Kündigung somit nicht, wie sie suggeriert, auf ein Datum kurz vor Erreichen der nächsthöheren Alterskategorie nach § 16 Abs. 2 VVG erfolgte. Zum anderen übersieht sie dabei, dass dann konsequenterweise die Anzahl ihrer Dienstjahre demgegenüber eher für eine Abfindung am unteren Rand des Rahmens von einem bis vier Monatslöhnen spräche. Zur auch in diesem Zusammenhang vorgebrachten Rüge der Verletzung ihres Gehörsanspruchs in der Form einer unzureichenden Begründung kann auf das oben Gesagte verwiesen werden.

E. 4.4

Auch hinsichtlich der Festlegung der Höhe der Abfindung hat die Vorinstanz den Umständen des Falles Rechnung getragen und ist ihr keine Rechtsverletzung vorzuwerfen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin liess bereits vor der Vorinstanz eine Parteientschädigung beantragen. Eine solche wurde ihr mit der Begründung verweigert, sie habe nicht überwiegend obsiegt.

E. 5.1

Gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG kann im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht die unterliegende Partei zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte. Die Auferlegung einer Parteientschädigung setzt ein Unterliegen der betreffenden Partei bzw. ein Obsiegen der Gegenpartei voraus. Gemäss der Rechtsprechung genügt es, wenn die Gegenpartei überwiegend obsiegt bzw. mit ihren Begehren mehrheitlich durchdringt. Die Entschädigung ist anteilmässig (im Umfang des Obsiegens) zuzusprechen bzw. (im Umfang des Unterliegens) zu reduzieren. Obsiegt eine Partei weniger als zur Hälfte, so wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 21). Von der beantragten Entschädigung in der Höhe von vier Monatslöhnen wegen ungerechtfertigter Kündigung wurde der Beschwerdeführerin von der Vorinstanz lediglich die Hälfte zugesprochen und die Abfindung wurde von einem Monatslohn gemäss Ausgangsverfügung lediglich auf zwei (statt auf die beantragten vier) Monatslöhne erhöht; zudem wurde ihr die verlangte Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.- verweigert. Betragsmässig wurden ihr von den beantragten insgesamt Fr. 84'641.- statt der von der Direktion C gewährten Fr. 9'330.- somit lediglich Fr. 37'321.- zugesprochen. Hinsichtlich des Arbeitszeugnisses folgte eine Änderung insbesondere aus dem Umstand, dass die Vorinstanz die Auflösung des Arbeitsverhältnisses als unverhältnismässig beurteilt hat. In den meisten weiteren Punkten drang die Beschwerdeführerin mit ihren Änderungsanträgen nicht durch. Betreffend die weiteren angefochtenen Verfügungen wurde die Direktion C verpflichtet, Guthaben der Beschwerdeführerin neu zu berechnen und auszuzahlen; betreffend Ablauf der ausserordentlichen Lohnfortzahlung und Kürzung des Ferienanspruchs unterlag die Beschwerdeführerin. Insbesondere aufgrund des Umstands, dass die Beschwerdeführerin im Hauptpunkt durchgedrungen ist, nämlich hinsichtlich der Feststellung, dass die Kündigung ungerechtfertigt war, ist sie insgesamt als überwiegend

obsiegend zu betrachten.

E. 5.2

Die im Sinn des § 17 Abs. 2 Ingress VRG angemessene Parteientschädigung vergütet höchstens die notwendigen Rechtsverfolgungskosten, deckt diese also meistens nur teilweise. Bei der Festsetzung nach freiem, jedoch pflichtgemäßem Ermessen gilt es, auf die Bedeutung der Angelegenheit, die Schwierigkeit des Prozesses, den Zeitaufwand sowie die Barauslagen zu achten. Stets müssen die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls berücksichtigt werden – namentlich Streitwert, Ausdehnung des Verfahrens und Zahl, Umfang sowie Inhalt der erforderlichen Rechtsschriften –, aber etwa auch, ob lediglich Rechtsfragen zu beantworten sind oder zusätzlich der Sachverhalt kontrovers ist und ob sich auf einer Weiterzugsstufe die gleichen Fragen stellen wie bei der Vorinstanz (zum Ganzen VGr, 11. Juni 2014, VB.2014.00044, E. 3.1 Abs. 2, und 20. Januar 2012, VB.2011.00742, E. 2.1 Abs. 3 mit Hinweisen; Plüss, § 17 N. 63 f., 67 ff., 74–76 sowie 82). Sodann hat die Entscheidungsinstanz dem Gleichbehandlungsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV nachzuleben und in ähnlich gelagerten Fällen ähnlich hohe Entschädigungen zuzusprechen (vgl. Plüss, § 17 N. 63). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat mit der Beschwerde Abrechnungen betreffend seinen Aufwand für das Rekursverfahren eingereicht. Allein seine Aufwendungen in zeitlicher Hinsicht belaufen sich danach auf Fr. 20'985.-; darüber hinaus macht er Barauslagen (in der Höhe von total Fr. 604.50) sowie die Mehrwertsteuer geltend. Er beantragt die Zuspreehung einer Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 14'000.-. Nach dem Dargelegten erscheint vorliegend eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.- angemessen.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, nämlich in Bezug auf den vorinstanzlichen Entschädigungspunkt. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. IV des regierungsrätlichen Beschlusses vom 27. August 2014 ist der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- zuzusprechen. In der Sache selber ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7

Da der Streitwert Fr. 30'000.- übersteigt, besteht für die Parteien keine Kostenfreiheit (§ 65a Abs. 3 VRG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten zu 9/10 der im vorliegenden Verfahren in der Hauptsache unterliegenden Beschwerdeführerin, zu 1/10 dem Beschwerdegegner aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 8

Da der Streitwert Fr. 15'000.- übersteigt, kann gegen den vorliegenden Entscheid Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erhoben werden (vgl. Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.